

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 15.12.2020

-Bauamt-

Brugger

Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des Sports in Sportvereinen (Vereinspauschale); Förderanträge für 2021

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebs.

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist der 01. März 2021. Für die Einhaltung des Stichtags ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Anträge müssen mit den erforderlichen Anlagen (Originale der gültigen Übungsleiter-Lizenzen)

spätestens am 01.03.2021 (Ausschlussfrist) beim Landratsamt oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein.

Die Höhe der Förderung wird errechnet nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, die am 01.01.2021 beim Dachverband gemeldet sind, und nach der Anzahl der im Verein eingesetzten Übungsleiterlizenzen. Die Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen wird jährlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht.

Die Förderrichtlinien und die Antragsvordrucke liegen beim Landratsamt in Weilheim i. OB, **Stainhartstraße 9 (Rückgebäude Arbeitsagentur), Zi. 241, II. OG**, auf. Sie sind ebenfalls im Internet (Richtlinien:

<http://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>, Antragsvordrucke: www.weilheim-schongau.de) veröffentlicht. Zweifelsfragen sollten umgehend mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen beim Landratsamt, Frau Walter und Frau Wieland (Tel. 0881/681-1121 und 681-1252) geklärt werden.

Wichtig: Bitte verwenden Sie für die Antragstellung **neue** Vordrucke

Weilheim i. OB, den 16.12.2020
Landratsamt Weilheim-Schongau

Walter